

Baselland, Pass Nr. 2165 550 F.P.

Baselland, Pass Nr. 2455886 Werner

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton



Baselland.

Familien-Büchlein

des
Kanton-Örter-Haus
Muttertag
von
in
Ausgestellt den 15. September 1919.

durch den Zivilstandsbeamten des Kreises:



Muttertag
J. Wermuth

Dieses Büchlein dient bei Eintragungen in die Zivilstandesregister den Anzeigenden als Ausweis.

Die von dessen Ausstellung an erfolgenden Eintragungen in die Zivilstandesregister werden gleichzeitig in diesem Büchlein durch den betreffenden Zivilstandsbeamten eingeschrieben.

Gesetzliche Vorschriften.

Geburten.

Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt soll binnen drei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — nachdem sie stattgefunden hat, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate totgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte.

Zur Anzeige der Geburt ist in erster Linie der eheliche Vater verpflichtet und sodann der Reihe nach: die Hebammme, der Arzt, jede andere Person, die bei der Niederkunft zugegen war, der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo die Niederkunft erfolgt ist; und in letzter Linie die Mutter, sobald sie es zu tun vermag.

Die Geburt eines außerehelichen Kindes kann durch den Vater angezeigt werden, sofern er das Kind anerkennt.

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (ZGB 270), das außereheliche den angestammten Familiennamen (Mädchennamen) der Mutter (ZGB 324) und wenn es vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen oder wenn es legitimiert worden ist, den Familiennamen des Vaters (ZGB 325, 258, 260, 263).

Todesfälle.

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund soll längstens binnen zwei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden (ZGB 48).

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person ist in erster Linie das Familienhaupt verpflichtet und sodann der Reihe nach:

der Ehegatte;
 die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person;
 der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Be-
 hausung oder Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die
 Leiche gefunden worden ist;
 jede Person, die beim Tode zugegen war;
 in letzter Linie die Polizeibehörde.

Ehen.

Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurück-
 gelegt haben.

Die Regierung des Wohusifikantones kann jedoch in außerordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es
 rechtfertigen, eine Braut, die das siebenzehnte, oder einen
 Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat,
 unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehe-
 mündig erklären.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten
 urteilsfähig sein.

Geisteskranke sind in keinem Falle ehesfähig.

Unmündige Personen können eine Ehe nur mit Ein-
 willigung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vor-
 mundes eingehen.

Hat zur Zeit der Bekündung nur eines der Eltern die
 elterliche Gewalt, so genügt dessen Zustimmung.

Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Ein-
 willigung des Vormundes eingehen.

Gegen die Weigerung des Vormundes kann der ent-
 mündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde
 erheben.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vor-
 behalten.

Die Eheschließung ist verboten:

1. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt;
2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefländern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist;
3. zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annahmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des andern.

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, daß seine frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

Ist ein Ehegatte für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist.

Er kann die Auflösung der Ehe zugleich mit der Verschollenerklärung oder in besonderem Verfahren verlangen.

Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach der Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht eingehen.

Tritt eine Geburt ein, so endigt die Wartefrist.

Außerdem kann der Richter die Frist abkürzen, wenn eine Schwangerschaft der Frau aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist, sowie wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten.

Ein geschiedener Ehegatte darf während der ihm auferlegten Wartefrist eine neue Ehe nicht eingehen.

Wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, so kann der Richter diese Frist abkürzen.

Um die Verkündung zu erwirken, müssen die Verlobten ihr Eheversprechen beim Zivilstandsbeamten anmelden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Verlobten persönlich oder mit einer schriftlichen Erklärung, in der die Unterschriften amtlich beglaubigt sind.

Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams anzubringen.

Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Auslande wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden.

Ist der Bräutigam ein im Auslande wohnhafter Ausländer, so ist das Gesuch um Verkündung am schweizerischen Wohnort, event. am Heimatort der Braut anzubringen.

Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandssämter des Wohnsitzes und des Heimatortes beider Brautleute.

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht und den Familiennamen des Ehemannes.

Ehelicherklärung (Legitimation) außerehelicher Kinder.

Die Eheleute haben gemeinsame außereheliche Kinder bei der Trauung oder innerst drei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzumelden und dieser hat ihre Erklärung zu verurkunden.

Verspätete Anmeldungen darf der Zivilstandsbeamte nicht zurückweisen; er soll aber die sämigen Eltern den Strafbehörden anzeigen.

Mit der Anmeldung haben die Eheleute dem Zivilstandsbeamten den Geburtschein des Kindes zu übergeben und im Falle der Anmeldung nach der Trauung ihren Erschein vorzulegen, sofern die Trauung nicht im Register A oder B dieses Zivilstandssamtes eingetragen ist.

Zur Entgegennahme der Anmeldung und zu ihrer Verkündung ist sowohl der Zivilstandsbeamte des Trauungs-ortes als des Wohnsitzes der Ehegatten verpflichtet.

Familie:

heimatberechtigt in

Romstein-Gerster

Mutterm

Eheleute	Name und Vorname
Ehemann	<u>Romstein Hans</u> Sohn des <u>Romstein Emil</u> und der <u>Frieda geb. Hattner</u>
Ehefrau	<u>Gerster Elsa</u> , Tochter des <u>Gerster Nicolaus</u> und der <u>Anna geb. Kastri</u> (frühere Heimat) <u>Basel & Gisach</u>
Bemerkungen	

Fam.-Neg. III

fol. 129

Ehe-Neg. 1919 Band VI „140

und wohnhaft in

Mutterz

Geburt (Ort und Zeit)	Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
<u>Mutterz</u> 4. November 1888 <u>Basel</u> 24. Oktober 1896.	<u>Mutterz</u> 15. September	Liestal 14. Juni 1968
		 <u>Bettineen</u> 13. Mai 1991

Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
1.	Walter	Basel 10. October 1921
2.	Elsa Lina	Basel 26. December 1922
3.	Isolore Silver	Basel 3. June 1927

Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
<p>Hünigen, 30. März 1950 mit <u>Serina</u>, Margaretha Elizabeth von Basel.</p> 	
<p>Basel, 13. Oktober 1947, mit Werner Georg Winkler, vom Basel.</p> 	
<p>Liestal, 21. Juli 1961 mit <u>Brookbeck</u> Edmund Jakob von Liestal</p> 	

Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
4.	<u>Myrthall Margaritha</u>	 Basel 5. Mai 1928
5.	<u>Herner Christoph</u>	 Basel 20. Juni 1934
6.		

Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
<p><u>Basel, 8. Oktober 1954</u></p> <p>mit Dr. med. Werner Brunner von Basel und von Engi (grams)</p> 	
<p><u>Mattenz, 11. März 1966</u></p> <p>mit Yolanda geborene Fluharter.</p> 	